ISSN 1866-7848

TLN

TIME Law News

02
2018

The Latest

Online Gambling News
- BVerwG-Urteil:
  Interview Prof. Dr. Chr. Koenig
- Vollstreckung GlüStV

Online Game News
Fantasy Sports Games

Data Protection News
Kommentar DSGVO

Hambach & Hambach
LAW|TAX

Inhalt

Online Gambling News

1. Interview TIME Law News mit Prof. Dr. Koenig 3
2. Die Suche nach einem Phantom: Gesucht wird Deutsche Behörde, die EU-lizenziertem Online-Glücksspiel den Internetstecker zieht 6
3. Games & Business: Spobis-Kongress - Panel zum Thema Glücksspiel: Die Zukunft der Regulierung 11

Online Game News

4. Tagungsauszug zu Fantasy Sport Games von der Gaming Law & Culture Konferenz in Lüneburg 13

Data Protection News

5. Nur noch rund 80 Tage: Endspurt für Vorbereitungen auf neue Datenschutzregeln 15
6. GIQ Magazine: European data protection regulations 21

In-House News

7. Auszeichnungen für Hambach & Hambach in 2018 23
8. Hambach & Hambach Team News 24
9. Literaturempfehlungen 25
10. Team Hambach & Hambach 28
11. Impressum Editorial details 30

Online Gambling News

1. Interview TIME Law News mit Prof. Dr. Koenig*

Zu den Urteilsgründen BVerwG 8 C 18.16 – Hat das Bundesverwaltungsgericht das Internetverbot für drei Glücksspielarten rechtskonform bestätigt?

TIME Law News (TLN): Herr Professor Koenig, das Bundesverwaltungsgericht titulierte in einer Pressemitteilung Ende Oktober 2017 u.a. zur Rechtssache BVerwG 8 C 18.16 wie folgt: „Internetverbot für drei Glücksspielarten bestätigt". Wie bewerten Sie diese Aussage, nachdem nunmehr die Urteilsgründe vorliegen?

Koenig: Zunächst gilt es, sich zu vergegenwärtigen, wie es überhaupt zu dieser Aussage kam. In der jeweiligen Vorinstanz wurde im Kern gar nicht über die Rechtmäßigkeit des Internetverbots für bestimmte Glücksspielarten geurteilt. Vielmehr wurden gegenüber Glücksspielanbietern im Internet ergangene Untersagungsverfügungen von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aufgehoben, weil, so die Vorinstanz, sie erstens zu unbestimmt gefasst waren und zweitens kein einheitliches, vorab formuliertes Vollzugskonzept seitens der Behörde entwickelt worden war.

Die teilweise Unbestimmtheit der ursprünglichen Untersagungsverfügung hat das Bundesverwaltungsgericht sogar bestätigt. Im Urteil kam dies nur deshalb nicht so deutlich zum Ausdruck, weil die Beteiligten hierzu die Streitsache beidseitig für erledigt erklärten. Bezüglich des von der Vorinstanz gerügten Ermessensfehlers hat das Bundesverwaltungsgericht zudem das Urteil vor allem deshalb aufgehoben, weil nach der Vorinstanz eine Pflicht zum Einschreiten bestanden haben soll. Es reiche dann, so das Bundesverwaltungsgericht, dass die Behörde „im regulären Gang der Verwaltung" die Überzeugung gewonnen hat, dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten vorliegen. Was hierbei „regulärer Gang" heißen soll, wird indes nicht näher ausgeführt.

TLN: Wie konnte es dann aber dazu kommen, dass das Bundesverwaltungsgericht das Internetverbot für drei Glücksspielarten bestätigt hat?

* Prof. Dr. Koenig ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Seine Lehrtätigkeiten, Veröffentlichungen und Forschungsprojekte sowie rechtswissenschaftlichen Gutachtertätigkeiten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf das Recht des Europäischen Binnenmarktes.

Koenig: Das Bundesverwaltungsgericht arbeitete mit einer sog. Ergebnishypothese und untersuchte, ob sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht aus anderen Gründen als richtig erweist. Erst infolgedessen beschäftigte sich das Revisionsgericht mit den zwei entscheidenden Folgefragen: erstens, ob Online-Poker- und Online-Casinospiele im Einklang mit übergeordnetem Recht ausnahmslos durch das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV verboten sind und zweitens, ob das Angebot von Online-Sportwetten im Einklang mit Verfassungs- und Unionsrecht untersagt werden kann, wenn hierfür keine Erlaubnis beantragt wurde, obwohl dies rechtlich und faktisch dem konkreten Anbieter möglich gewesen wäre und, hiervon losgelöst, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Duldung aufgrund offensichtlicher materieller Rechtmäßigkeit in Betracht kommt.

TLN: Hierbei handelt es sich um hochkomplexe Fragen, bei welchen vor allem auch die tatsächliche Kohärenzlage auf dem deutschen Glücksspielmarkt eine Rolle spielt. Wie konnte das Bundesverwaltungsgericht dies alles in dem Urteil berücksichtigen?

Koenig: Gerade hier liegt der Hase im Pfeffer! Das Bundesverwaltungsgericht darf die besagte Ergebnishypothese überhaupt nur anstellen und in der Sache selbst als Revisionsgericht entscheiden, wenn die entscheidungserheblichen Tatsachen von der Vorinstanz auch hinreichend festgestellt wurden. Eine eigene abschließende Entscheidung in der Sache selbst ist damit grundsätzlich nur auf der Grundlage von Tatsachen möglich, welche die Vorinstanz festgestellt hat. Eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Bewertung der dargelegten hochkomplexen Fragen der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Internetverbots wurde aber in den Vorinstanzen gerade nicht geschaffen.

TLN: Heißt das, dass das Bundesverwaltungsgericht damit seine Kompetenzen überschritten hat? Und was gilt es überhaupt als Maßstab für eine Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit, etwa hinsichtlich des Internetverbots bestimmter Glücksspielarten, zu beachten?

Koenig: Grundsätzlich ist es Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen. Gleichwohl, und das stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil selbst fest, obliegt es dem Mitgliedstaat, der sich auf ein legitimes Ziel zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit berufen möchte, dem Gericht alle Umstände darzulegen, anhand derer dieses Gericht sich vergewissern kann, dass die Maßnahme auch tatsächlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Vorliegend werden aber seitens des Bundesverwaltungsgerichts überhaupt keine Umstände dargelegt, geschweige denn bewertet, welche auch nur im Ansatz eine taugliche Entscheidungsgrundlage für eine plausible Schlüssigkeitskontrolle der tatsächlichen Kohärenzlage hätten darstellen können! Es stellt sich nämlich vordringlich die Frage, ob ein vollständiges Verbot von Online-Poker und Online-

Casinospiele wirklich dazu führen kann, dass entsprechend spielinteressierte Personen stattdessen dann Lotto spielen oder Pferdewetten abgeben, wovon der Gesetzgeber auszugehen scheint. Das geht aber völlig an der Realität vorbei, was die tatsächliche Marktsituation in Deutschland eindrücklich belegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies alles schlicht mit Schweigen weggebügelt.

TLN: Das klingt in der Tat nach einer schweren Verkennung der revisionsrechtlichen Kompetenzen des Bundesverwaltungsgerichts. Was können die hiervon betroffenen Anbieter in rechtlicher Hinsicht tun?

Koenig: Wie bereits gesagt, hätte das Bundesverwaltungsgericht zwingend das Verfahren an die Vorinstanz zur umfassenden Aufklärung in rechtstatsächlicher Hinsicht zurückverweisen müssen. Indem das Bundesverwaltungsgericht stattdessen in der Sache selbst entschieden hat und nicht einmal im Ansatz die tatsächliche Eignung der vom Gesetzgeber erwünschten Kanalisierungseffekte bezüglich des Vertriebswegs Internet anhand von belastbaren Daten erörtert und bewertet hat, hat das Gericht willkürlich den betroffenen Anbietern den gesetzlichen Tatsachenrichter entzogen. Es ist deshalb den Betroffenen dringend anzuraten, eine Urteilsverfassungsbeschwerde wegen willkürlichen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG einzulegen.

TLN: Wie sehen Sie in diesem Kontext die aktuellen Reformbemühungen einiger Bundesländer, welche die Notwendigkeit erkannt haben, alle Glücksspielarten einer kohärenten Regulierung zuzuführen und damit den deutschen Glücksspielmarkt zeitgemäß, zukunftsfähig und rechtssicher zu gestalten?

Koenig: Alles andere macht schlicht keinen Sinn! Man kann die Lebenswirklichkeit nicht ausblenden, zumal die Erfahrungen etwa in Dänemark oder auch Schleswig-Holstein zeigen, dass eine sachgerechte Regulierung nicht zu höheren Suchtgefahren führt, sondern vielmehr auf einer rechtssicheren Basis effektiv der Schwarzmarkt bekämpft werden kann. Hier gilt, was Innenminister Grothe von Schleswig-Holstein im September 2017 so treffend im Landtag gesagt hat: „Formale Verbote führen nicht dazu, dass die Spieler geordnete und überwachte Angebote nutzen. Wir dürfen nicht länger versuchen, das Internetglücksspiel mit analogen Instrumenten aus dem vergangenen Jahrtausend in den Griff zu bekommen."

TLN: Sehr geehrter Herr Professor Koenig, wir danken Ihnen für das sehr instruktive Gespräch!

Das Gespräch führten Dr. Wulf Hambach, Partner und Dr. Bernd Berberich, Salary Partner, Hambach & Hambach Rechtsanwälte

2. Die Suche nach einem Phantom: Gesucht wird Deutsche Behörde, die EU-lizenziertem Online-Glücksspiel den Internetstecker zieht

Dr. Wulf Hambach, Partner, Hambach & Hambach Rechtsanwälte

Diese zwei Ereignisse wollen einfach nicht zusammen passen:

Erstes Ereignis:

Kieler Landtag, September 2017: Die Kieler Regierungskoalition kippt den Zweiten Glücksspielstaatsvertrag und kündigt marktgerechte Reform an.

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW:
Den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in seiner jetzigen Form ablehnen.

„Das Totalverbot aus § 4 Abs. 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag für Online -Casinospiele und Online- Pokerspiele wird aufgehoben. Es erfolgt zukünftig die regulatorische Gleichbehandlung von Online- Sportwetten einerseits sowie Online- Casino - und Online-Pokerspielen andererseits." https://www.sh-landtag.de/infothek/wahl19/drucks/00100/drucksache-19-00165.pdf

Zweites Ereignis:

Anfang November 2017: Jan-Philipp Rock, Hamburger Amtsrichter für Zivilrecht, gibt der Tagesschau ein Interview und erklärt lässig, mit weit aufgeknöpftem weißem Hemd, aus seinem Gerichtssaal heraus die Suche nach der richtigen Vollstreckungsbehörde für beendet. Die Vollstreckungsmöglichkeit erklärt Richter Rock so gut verständlich, dass selbst der regelmäßige Zuschauer der Sendung mit der Maus hier keine Nachfragen hätte. Also man nehme:

Eine Liste mit wenigen, in Deutschland bundesweit genehmigten Glücksspielanbietern, also vor allem staatliche Anbieter. Alle anderen Online-Glücksspielanbieter seien illegal (= schwarze Liste). Hintergrund: Indem § 284 Strafgesetzbuch/StGB (Veranstaltung von unerlaubtem Glücksspiel) erfüllt sei, könne das eine Kette auslösen: § 261 StGB (Geldwäsche), § 134 BGB (alle Verträge mit EU-lizenzierten Glücksspielunternehmen seien aufgrund des gesetzlichen Verbotes nichtig, so dass die Spieler selbst Ihre Verluste zurückfordern könnten). Diese Story wurde dankbar vom SPIEGEL aufgenommen und eine Anleitung zum angeblich 100% risikofreien Glücksspiel präsentiert:

„Wie einfach es ist, seine Spielschulden loszuwerden"
http://www.spiegel.de/spiegel/onlinekasinos-so-wehren-sich-spieler-a-1185546.html.

Zurück zur Liste: Also diese weiße Liste gebe man der Bankenaufsichtsbehörde, die ihrerseits „die Liste" an alle Banken verteilt. Und falls sich eine Bank weigert, der gesamten europäischen Glücksspielindustrie den Internetzahlungsverkehrsstecker zu ziehen, bekommt diese von der BaFin höchstpersönlich eins auf den Deckel.

Ein rechtsgeschichtlich geschulter Leser mag sich an dieser Stelle folgende Frage stellen:

Die Zentralnorm des Glücksspielstrafrechts, § 284 StGB, feiert im nächsten Jahr einen runden Geburtstag, nämlich den 100.! Und: Obwohl es seit über 20 Jahren (!) Online-Casinoangebote auf dem deutschen Markt gibt, ist die Suche nach Strafrechtsurteilen gegen Online-Casinobetreiber nicht nur mühsam, sondern vergebens.

Warum?

Warum gibt es anders als im deutschen Verwaltungsrecht nicht aberhundert glücksspielrechtliche Gerichtentscheidungen vor deutschen Strafgerichten?

Diese Antwort gibt der Zivilrichter Jan-Philipp Rock, nicht. Aber vielleicht ist das auch ganz praktisch – denn Urteile, die es nicht gibt, muss man auch nicht erwähnen. Allerdings könnte man von einem Richter erwarten, zu erklären, warum es an dieser Stelle ein schwarzes Loch gibt und warum nicht tausende Online-Glückspielanbieter und Millionen deutscher Spieler in Handschellen abgeführt und in der Haftanstalt Santa Fu weggeschlossen werden.

Aber halt! Man kennt das aus der Bibliothek: Wenn man in dem Regal auf der Suche nach einem gewissen Werk einfach nicht fündig wird, dann ist der Suchbegriff ein falscher. Kurz nachgedacht und das Regal gewechselt bzw. in unserem Fall das Verfahrensstadium gewechselt. Was kommt vor einem Strafrechtsurteil? Richtig, das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren oder vor Gericht: das Vorverfahren, in dem geprüft wird, ob ein Hauptverfahren in Strafsachen überhaupt eröffnet werden kann.

Und tatsächlich: Fündig wird man sehr wohl, wenn man Einblicke in strafrechtliche Ermittlungsakten im Zusammenhang mit § 284 StGB und EU-lizenziertem Online-Glücksspiel hat. Das Problem: Als Zivilrichter hat Richter Rock keinen Zugriff auf strafrechtliche Ermittlungsakten, der Autor des Artikels als Strafverteidiger schon:

Es gab es und es gibt in der Tat vereinzelte Strafanzeigen gegen Spieler und Veranstalter aus dem europäischen Internet-Glücksspielmarkt, die rechtlich von

Staatsanwaltschaft und vereinzelt von Gerichten überprüft wurden. Das Ergebnis wird dem Zivilrichter Rock so gar nicht gefallen, denn es bringt sein so schönes juristisches Kartenhaus, über das auch Tagesschau und SZ so hautnah wie bei TV-Richterin Barbara Salesch aus dem Gerichtsaal berichteten, komplett zum Einstürzen und die perlenförmige juristische Kette zum Zerreißen:

Folgende Beispiele aus unser über 10-jährigen Beratungspraxis zeigen, warum es tatsächlich zu KEINER einzigen Verurteilung eines Online-Spielers oder -Veranstalters wegen Verstoßes gegen die Zentralnormen des Glücksspielstrafrecht §§ 284 ff. gekommen ist:

Beispiel 1: Anzeige gegen maltesischen Online-Casinoanbieter / Staatsanwaltschaft Trier = Einstellung

Erst Ende 2017 wurde eine zunächst erhobene Anklage gegen einen maltesischen Glücksspielanbieter von der Staatsanwaltschaft Trier nach einem entsprechenden Hinweis durch das Strafgericht wieder zurück genommen. Dabei bietet der in Deutschland bekannte Anbieter seit Jahren Online-Casinospiele an. Als Begründung für die Einstellung des Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 284 StGB führte die Staatsanwaltschaft an, dass bereits zweifelhaft sei, ob überhaupt deutsches Strafrecht Anwendung finde. Die Staatsanwaltschaft konnte sich dabei sogar auf höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung stützen.

Beispiel 2: Behörden besteuern hunderte EU-lizenzierte Online-Glücksspielanbieter, ohne sie glücksspielstrafrechtlich zu verfolgen

Weit über 100 Online-Glücksspielanbieter ohne deutsche Lizenzen sind bei den zuständigen Steuerbehörden offiziell registriert und werden von deutschen Steuerbehörden insgesamt im Milliardenbereich (!) besteuert – und nicht angezeigt, sondern behördlich geduldet. (Grund: siehe Beispiel 1).

Dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip folgend, wonach in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung) besteht, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erhält, bleibt nur eine logische Folgerung: Es wird von einer Nichtanwendbarkeit der Kernvorschriften des deutschen Glücksspielstrafrechts ausgegangen.

Beispiel 3: Poker = Geschicklichkeitsspiel

Deutlich wird die Duldung von z.B. Online-Poker in Deutschland auch bei der Besteuerung von Pokerspielern: Auch hier zeigt die Praxis, dass Strafverfahren gegen Berufs-Pokerspieler in Fällen unterlassener Steueranmeldungen allenfalls wegen Steuerhinterziehung, aber nicht wegen Teilnahme an illegalem Glücksspiel aufgenommen werden. So sieht das FG Münster das Pokerspiel auch als Geschicklichkeitsspiel. Da das Finanzgericht bereits kein Glücksspiel annimmt,

scheidet eine Strafbarkeit wegen Beteiligung an unerlaubtem (Online) Glücksspiel aus: http://www.timelaw.de/de/2017/03/09/zfwg-fg-muenster-poker-ist-ein-geschicklichkeitsspiel-auch-fuer-den-durchschnittsspieler/

Ergo: Das Glücksspielrecht und dessen Aufsicht befinden sich zu Recht mitten in einer Neuaufstellung. Es ist wie beim Fußball: Wenn die Spieler und das Spielsystem dauerhaft versagen, gibt es immer zwei Lager. Das Lager der Kleinst-Reformer („im Wesentlichen soll alles beim Alten bleiben") und das Lager der ehrlichen Reformer („es muss neu gedacht werden und dafür brauchen wir neue Konzepte").

Hier muss tatsächlich ein kompletter Systemwechsel her, um auf die Erfolgsspur „staatlich effektive Kontrolle eines marktgerecht sortierten Angebotes" zurückzufinden.

Das ehrliche Reformer-Trio Klinsmann/Löw/Bierhoff hat den deutschen Fußball einer Grundsatzreform unterzogen, die bis in die Wurzeln reichte und Deutschland aus dem Fußball-Keller herausholte und mit Löw und Bierhoff schließlich zum Weltmeister schmiedete. Die Regierungskoalition in Hessen hat die Systemfehler im deutschen Glücksspiel(aufsichts-)recht verstanden und fordert eine ehrliche Reform, die bis in die Wurzel der Glücksspielregulierung geht:

Der Hessische Landtag nimmt zur Kenntnis, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 22.09.2017 beschlossen hat, den Zweiten Glücksspieländerungs-staatsvertrag (2. GlüÄndStV) nicht zu ratifizieren und dass die Nordrhein-Westfälische Landesregierung daraufhin mitgeteilt hat, dies ebenfalls nicht zu tun. Mangels der erforderlichen Zustimmung aller Bundesländer kann der 2. GlüÄndStV somit nicht in Kraft treten.

Das hessische Parlament bedauert, dass der 2. GlüÄndStV eh einen Minimalkonsens der Bundesländer darstellte. Es bestehen außerdem rechtliche Bedenken im Hinblick auf eine eventuelle Diskriminierung von Anbietern, welche keine vorläufige Sportwett-Konzession erhalten sollen. Eine nun anzustrebende grundlegende Neuausrichtung des Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüÄndStV) sollte den Glücksspielmarkt umfassend regulieren, einen vernünftigen Spielerschutz sicherstellen sowie das illegale Spiel und den Schwarzmarkt wirksam bekämpfen. Durch die bisherige, am Spielverhalten der Bürger vorbeigegangene Regulierung sind 98% der Spieleinsätze des Online-Glücksspielmarkts illegal.

Auch wenn Richter Rock es heute bestimmt nicht zugeben würde: Die neue Zentralbehörde, die das Online-Glücksspiel in breiter, aber gut sortierter Form überwachen wird, wird auch auf Vollzugsebene nach dem dänischen oder britischem Vorbild höchst effizient sein und zwar ohne zu versuchen, einen Stecker zu ziehen, den es in Wahrheit gar nicht gibt. Dies hat offensichtlich auch

die für Glücksspielregulierung zuständige neue norwegische Kultusministerin Trine Skei Grande kurz nach ihrem Amtsantritt Anfang 2018 erkannt:

"I think everything in life that can lead to disaster but also joy, like alcohol and gambling, must be regulated.

"But thinking you can just block it is naïve. Remember that technology is challenging us all the time. It's about finding ways to regulate." (Quelle: https://gamblingcompliance.com/premium-content/insights_analysis/naïve-think-web-blocking-works-says-norwegian-gambling-minister)

Autor:

Dr. Wulf Hambach, Partner
Hambach & Hambach Rechtsanwälte
München

3. Games & Business: Spobis-Kongress - Panel zum Thema Glücksspiel: Die Zukunft der Regulierung

Renatus Zilles, Uwe Proll, Dr. Christoph Niessen, Clemens Hoch. (v.l.)

Vor dem Hintergrund des gescheiterten zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages diskutierten Experten auf dem Spobis, Europas größtem Sportbusiness-Kongress, über Lösungen für die Bereiche Sportwetten, Online-Poker, -Casino und -Lotterien.

Eine Neuordnung des Glücksspiels, insbesondere von dessen Online-Vertriebsformen, ist seit Jahren ein Thema. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) am 30. Januar auf dem Spobis, Europas größtem Sportbusiness-Kongress, ein Panel organisiert.

Clemens Hoch (Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz), Dr. Christoph Niessen (Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen) und Renatus Zilles (Vorstandsvorsitzender des DVTM) diskutierten unter Leitung des Moderators Uwe Proll (Chefredakteur und Herausgeber Behörden Spiegel) über die Folgen des derzeitigen Scheiterns der Glücksspielregulierung und wie effiziente Lösungsansätze aussehen könnten.

Forderung nach reguliertem Markt

Einig waren sich die Panel-Teilnehmer, dass kurzfristig ein regulierter Markt in Deutschland geschaffen werden müsse, um legale von illegalen Angeboten zu unterscheiden und Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen. Staatssekretär Hoch beklagte das Scheitern des zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und den fehlenden Vollzug. Er lobte

hingegen die geplante Rolle von Nordrhein-Westfalen als Moderator einer neuen Regulierungsdiskussion, bei der über den Aufbau einer effektiven und digitaltechnisch verbesserten Aufsichtsanstalt und später auch über eine Abschaffung von Verboten zu beraten sei.

EU-konforme Lösung

Renatus Zilles gab zu bedenken, dass ein Vollzug das gemeinsame Ziel einer ganzheitlichen und EU-konformen großen Lösung für die gesamte „Bettertainment-Branche" Sportwetten, Poker, Online-Casino sowie -Lotterien) nicht nur verzögern, sondern auch gefährden würde. Christoph Niessen betonte, dass insbesondere bei Sportwetten das in Deutschland geltende Verbot nicht in Einklang zu bringen sei mit der starken werblichen Präsenz der Anbieter. Eine qualitätsorientierte Regulierung sei notwendig, da kein einziges Ziel durch die bisherigen quantitätsorientierten Glücksspielstaatsverträge erreicht worden sei.

Thesenpapier entwickelt

Der „Think Tank" des DVTM hat ein Thesenpapier entwickelt, das die Notwendigkeit einer grundlegenden und schlüssigen Regulierung aufzeigt, die Schaffung legaler Märkte fordert, sich mit zusätzlichen Steuereinnahmen bei gleichzeitiger Wahrung von Gemeinwohlinteressen beschäftigt und sich für eine schlagkräftige Kontrolle und Aufsicht ausspricht. Der „Think Tank" des DVTM möchte einen konstruktiven Dialog führen, um Herausforderung gemeinsam, im Sinne einer Win-WinSituation für alle Beteiligten, zu meistern.

Das ist der DVTM

Der Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) vertritt viele der an der Wertschöpfungskette Telekommunikation und Medien beteiligten Unternehmen. Darunter sind Diensteanbieter, Netzbetreiber, Serviceprovider, Reseller, technische Dienstleister, Medien- und Verlagshäuser sowie Consulting- und Inkassounternehmen zu finden. Der DVTM ging aus dem 1997 gegründeten Fachverband Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) hervor, 2011 erfolgte die Umbenennung in DVTM. Der Interessenverband hat rund 50 Mitglieder, die freiwillig im Rahmen des „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien" agieren. Der Kodex unterstützt das Prinzip der Selbstregulierung. Die Sicherung und der Ausbau eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen Telekommunikations- und Medienmarktes ist das übergeordnete Anliegen des DVTM.

Quelle: Games & Business, Ausg. 02/2018, S. 54, www.gamesundbusiness.de
Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von Games & Business

4. Tagungsauszug zu Fantasy Sport Games von der Gaming Law & Culture Konferenz in Lüneburg

Robert Schippel LL. M., Senior Associate, Hambach & Hambach Rechtsanwälte

Die seit 2016 in Lüneburg stattfindende Gaming Law & Culture Konferenz hatte am 16./17. November 2017 im Rahmen des Vortrags von Robert Schippel zum Online-Glücksspielrecht auch Bezüge zu Fantasy Sport Games als Online-Angebote im Überschneidungsbereich zum Glücksspielrecht.

Fantasy Sport Games sind Sportmanager-Spiele, bei denen Spieler eine fiktive Mannschaft aus Kadern realer Mannschaften zusammenstellen und in einem Wettbewerb gegen andere Spieler mit deren virtuellen Mannschaften antreten. Entschieden wird der Wettbewerb anhand der sportlichen Leistungen der realen Einzelspieler, für deren Einzelleistungen (wie Tore, Torschüsse, Elfmeter, Paraden etc.) Fantasy-Punkte vergeben (bzw. abgezogen) werden. Fantasy Sport Games haben vor allem im nordamerikanischen Raum eine riesige Anhängerschaft, zumal sie dort vielfach als Geschicklichkeitsspiel etabliert sind. Die Teilnahme an Fantasy Sport Games ist im Rahmen von gewerblichen Angeboten auch gegen Entgelt möglich, wobei dann je nach Spielform Geldgewinne erzielt werden können.

Das Phänomen ist in Deutschland juristisch noch wenig gewürdigt. Erstmals haben sich der TIME Law-Newsletter 1 / 2017 und ein Beitrag in der ZfWG (ZfWG 2016, 412 ff.) dem Thema gewidmet. Dabei hat der ZfWG-Aufsatz gegenwärtig die juristische Beurteilung dieser Fantasy Sport Games verzerrt. Der Autor des Beitrages nimmt in seiner Ausarbeitung an, dass Daily Fantasy Sports – d. h. Games, die sich auf einen konkreten Spieltag beziehen – Wetten darstellen und als unzulässiges Glücksspiel zu werten sind. Kernaussage ist, dass Daily Fantasy Sports aufgrund der Begrenzung auf einen Spieltag Glücksspiel sein sollen, Classic Fantasy Sports aufgrund der Spieldauer über einen längeren Zeitraum dagegen kein Glücksspiel darstellen. Damit versucht der Autor einen Bezug zum „Super-Manager"-Urteil des BVerwG (Urt. v. 16.10.2013, 8 C 21.12, ZfWG 2014, 95) zu ziehen und eine differenzierte Einzelfallbetrachtung anzustoßen.

Während der Darlegung im Vortrag wurden, ähnlich zu anerkannten Glücksspielen (wie Lotterien und Sportwetten) bzw. Unterhaltungsspielen, auch Fantasy Sport Games rechtlich gewürdigt. Die gegenwärtige allgemeine Beurteilung in der Praxis geht wohl von einem Glücksspiel aus, dass entsprechend der Zielrichtung des GlüStV nicht erlaubnisfähig ist.

Dabei ist jedoch im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung immer das Geschicklichkeitselement der Games zu würdigen: Bei der Aufstellung der Mannschaft kommt es letztlich in nicht unerheblichen Maß auch auf Kenntnisse der Teilnehmer hinsichtlich Spielern und deren aktueller Entwicklungen bzw. Leistungsfähigkeit an. Dadurch ist in einer reinen Subsumtion unter die Legaldefinition des Glücksspiels die Zufallsbezogenheit – eben aufgrund der vorgenannten Vorkenntnisse – zu verneinen. Außerdem sind die weiteren Vorgaben zu beachten: für die Entscheidung kommt es nicht auf ein singuläres Ereignis an (wie bei einer glücksspielrechtlichen Sportwette), sondern auf die Kombination einer fiktiven Mannschaft und deren Abschneiden in mehreren, realen sportlichen Auseinandersetzungen. Dabei ist nämlich immer zu beachten, dass solche fiktiven Kader sich stets aus mehreren, realen Mannschaften zusammensetzen müssen, was dann wieder für einen Grad an notwendiger Geschicklichkeit spricht, um das Abschneiden der eigenen Mannschaft zu prognostizieren.

Die juristische Diskussion hierüber ist noch lange nicht abgeschlossen, weswegen dieses Thema das Rechtsgebiet die kommenden Jahre begleiten wird.

Autor:

Robert Schippel LL. M.
Senior Associate
Hambach & Hambach Rechtsanwälte
München

5. Nur noch rund 80 Tage: Endspurt für Vorbereitungen auf neue Datenschutzregeln

Dr. Stefanie R. Fuchs, Senior Associate und Rechtsanwalt Daniel Feuerbach, DSB (TÜVCert), Hambach & Hambach Rechtsanwälte

Am 25. Mai 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO") rechtsverbindlich. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diesen Schutz wird die DSGVO ab 25. Mai 2018 sekundärrechtlich ausgestalten.

Erweiterte Informationspflichten – nicht nur bei Einwilligungen

Materiellrechtlich soll die neue Verordnung insbesondere die Transparenz und die Rechte der Betroffenen verbessern. Deswegen sieht sie erweiterte Informationspflichten vor. Werden diese nicht eingehalten, ist eine ggf. erteilte Einwilligung unwirksam. Ferner muss die Datenerhebung und –Verarbeitung, auch wenn sie mit Einwilligungen der Betroffenen erfolgt, strikt auf einen zur Zweckerfüllung erforderlichen Umfang begrenzt bleiben. Außerdem besteht ein eingeschränktes Kopplungsverbot und es darf für wirksame Einwilligungen kein Ungleichgewicht zwischen der verantwortlichen Stelle und den Betroffenen bestehen. Unternehmen sollten daher ihre Einwilligungserklärungen an die Erfordernisse der DSGVO anpassen und prüfen, ob alle personenbezogenen Daten, die sie auf dieser Grundlage verarbeiten, tatsächlich erforderlich sind.

Wegen der massiven Ausweitung der Informationspflichten ist zudem dringend anzuraten, die Datenschutzerklärungen zu überarbeiten, insbesondere diejenigen auf Webseiten, weil sich diese sehr einfach durch die Datenschutzaufsichtsbehörden prüfen lassen.

Stärkung von Betroffenenrechten

Ferner führt die DSGVO neue Rechte der Betroffenen ein, bspw. ein eingeschränktes „Recht auf Vergessenwerden", das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung von personenbezogenen Daten werden ausgeweitet. Die Unternehmen müssen Prozesse einführen, um sicherzustellen, dass diese Rechte auch fristgerecht gewährt werden können.

Ausweitung von Rechenschafts- und Dokumentationspflichten von Unternehmen

Des Weiteren bringt die DSGVO neue umfangreiche Rechenschafts- und Dokumentationspflichten.

Die Vorhaltung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist zukünftig verpflichtend. Eine Ausnahme besteht nur für Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, die Datenverarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (bspw. von Gesundheitsdaten).

Glücksspielanbieter verarbeiten personenbezogene Daten in der Regel nicht nur gelegentlich, weswegen die Rückausnahme eingreifen dürfte und hier von einer Verpflichtung zur Vorhaltung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten ausgegangen werden sollte.

Auch kleine und mittlere Unternehmen („KMUs") werden zukünftig aber ohnehin ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, um die Nachweispflicht, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt, erfüllen zu können. Bei dieser Nachweispflicht sieht die DSGVO nämlich keine Ausnahme für KMUs vor.

Komplizierter risikobasierter Ansatz

Um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten, müssen die verantwortlichen Stellen verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs") ergreifen. Neben unbestimmten Begriffen wie „Stand der Technik" ist ferner neu, dass verantwortliche Stellen ihre TOMs zukünftig dokumentieren und nachweisen müssen, dass sie ausreichend und angemessen sind. Insbesondere hieran zeigt sich der risikobasierte Ansatz der DSGVO. Verantwortliche Stellen müssen danach eine mitunter sehr komplexe Risikoanalyse durchführen, gemäß der sie nicht nur die von ihnen zu ergreifenden TOMs ausrichten, sondern auch die Erforderlichkeit einer sog. Datenschutz-Folgenabschätzung prüfen müssen. Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes der verarbeiteten personenbezogenen Daten, so ist die Pflicht zur Meldung dieser Verletzung an die Betroffenen ebenfalls abhängig vom hieraus für sie erwachsenden Risiko. Diese Meldepflicht gegenüber Betroffenen erhöht das Risiko von Image-Schäden deutlich und kann für Unternehmen schnell kritisch werden. Aber auch die Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde im Falle von Datensicherheitspannen und diesbezügliche Dokumentationspflichten weitet die DSGVO erheblich aus.

Und noch mehr Neues

Schließlich statuiert die DSGVO erstmals die Prinzipien des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten in bestimmten Fällen. Zudem sieht die DSGVO Neuerungen bzgl. der Rechtsgrundlagen für internationale Datentransfers vor.

Achtung! Abschreckende Sanktionen bei effizienterem Vollzug

Die DSGVO soll aber auch die Durchsetzung des Datenschutzes verbessern. Zu diesem Zweck sieht sie schärfere Sanktionen vor. Zukünftig können Geldbußen bis zu EUR 20.000.000,- oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Jahres eines Unternehmens verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Zudem weitet die DSGVO die möglichen Durchsetzungsmaßnahmen aus und enthält neue Regelungen für eine effiziente Vollstreckungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Sie statuiert nicht nur eine grundsätzliche Pflicht zur Amtshilfe und zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen sowie zum Erlass gemeinsamer Beschlüsse, sondern enthält auch Regelungen für gemeinsame Vollzugsmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten.

Können die bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen beteiligten Aufsichtsbehörden sich nicht auf einen gemeinsamen Beschluss einigen, findet ein sogenanntes Kohärenzverfahren statt. In diesem entscheidet der neu eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss schlussendlich verbindlich. Dessen Verdikt ist von der federführenden Aufsichtsbehörde ggf. unter Beteiligung der anderen beteiligten Aufsichtsbehörden zu vollziehen. Dieser neue Mechanismus dürfte zu einem verschärften Vollzug führen. Ein gemeinsamer Beschluss wird insbesondere dann ergehen, wenn ein Betroffener bei der federführenden oder einer anderen beteiligten Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht hat.

Zu beachtender Vorschriftendschungel

Die wichtigste Neuerung sind jedoch die Regelungen des Art. 3 DSGVO zum räumlichen Anwendungsbereich. Hiernach findet die DSGVO nicht nur dann Anwendung, sobald eine verantwortliche Stelle eine Niederlassung in der EU hat, sondern nach dem Marktortprinzip auch dann, wenn Betroffenen in der EU Waren- oder Dienstleistungen angeboten werden oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beobachtung des Verhaltens betroffener Personen in der EU besteht. Das bedeutet, dass nicht in der EU niedergelassene verantwortliche Stellen dennoch die DSGVO beachten

müssen, sobald sie auch EU-Kunden ansprechen oder auch bei EU-Nutzern Tracking oder Analyse-Tools einsetzen, soweit dabei personenbezogene Daten erhoben und/oder verarbeitet werden.

Die DSGVO gilt grundsätzlich EU-weit unmittelbar und einheitlich. Jedoch enthält sie dutzende Öffnungsklauseln, gemäß denen die Mitgliedstaaten abweichende Regelungen erlassen können. Dies gilt bspw. für den Erlass von Vorschriften zur spezifischeren Regelung der Erforderlichkeit einer Datenerhebung und – Verarbeitung für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder von Aufgaben im öffentlichen Interesse, für die Auftragsdatenverarbeitung, die Erforderlichkeit eines Datenschutzbeauftragten und dessen Aufgaben sowie für manche besonderen Verarbeitungssituationen.

Das deutsche Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz – „DSAnpUG-EU") ist vom Bundestag am 30. Juni 2017 verabschiedet und am 05. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es wird zusammen mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Das DSAnpUG-EU macht von diversen dieser Öffnungsklauseln Gebrauch, insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Datenschutzbeauftragten, bei den Rechten der Betroffenen, bei der Datenverarbeitung in besonderen Verarbeitungssituationen, bei der Datenverarbeitung zu anderen (als den ursprünglich vorgesehenen) Zwecken, sowie bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Da das DSAnpUG-EU das erste mitgliedstaatliche Gesetz zur Implementierung der neuen Rechtslage war, diente es und dient nach wie vor anderen Mitgliedstaaten als „Blaupause", was nicht bedeutet, dass andere Mitgliedstaaten ihrerseits nicht im Detail anders geartete Ausnahmen in ihre nationalen Datenschutzgesetze aufnehmen.

Die DSGVO enthält keinerlei Regelung dazu, welchen territorialen Anwendungsbereich die mitgliedstaatlichen Anpassungs- und Umsetzungsgesetze haben sollen. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, das Marktortprinzip einzuführen und damit auch in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Verantwortliche ihren nationalen Regelungen zu unterwerfen. Dies kann für Verantwortliche insbesondere bei der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, in besonderen Verarbeitungssituationen, bei der Verarbeitung zu anderen Zwecken oder bei der Erforderlichkeit der zusätzlichen Einwilligung von Erziehungsberechtigten zu einer verpflichtenden Einhaltung divergierender Vorgaben führen. Verantwortliche Stellen sind daher gut beraten, sich mit den neuen Gesetzen aller Mitgliedstaaten, aus denen sie personenbezogene Daten Betroffener verarbeiten, auseinander zu setzen.

Gemäß seinem § 1 Abs. 4 soll das DSAnpUG-EU Anwendung finden, sobald eine Datenverarbeitung im Inland stattfindet, also sobald eine verantwortliche Stelle im Inland sitzt oder die Datenverarbeitung mittels im Inland belegener Mittel erfolgt. Gleiches gilt bei einer Niederlassung im Inland. Der Begriff der

Niederlassung wird auch nach dem neuen Recht entsprechend der Rechtsprechung des EuGH in seinen Urteilen Google-Spain (Rs. C-131/12) und Weltimmo (Rs. C-230/14) weit auszulegen sein. Ausreichend wird wohl auch zukünftig jede Tätigkeit sein, die mindestens eine natürliche Person im Inland ausübt, und die mit der Datenverarbeitung wirtschaftlich untrennbar verbunden ist. Dies hat der EuGH für Marketing-Tätigkeiten bejaht, sofern ohne diese das Angebot in der EU nicht wirtschaftlich rentabel möglich wäre. Eine Datenverarbeitung im Inland ist nicht erforderlich. Neu ist, dass das DSAnpUG-EU ebenfalls das Marktortprinzip der DSGVO übernimmt. Das Gesetz soll für alle nicht in der EU oder dem EWR niedergelassenen verantwortlichen Stellen gelten, sobald diese Kunden im Inland ansprechen oder personenbezogene Daten inländischer Betroffener im Zusammenhang mit der Beobachtung ihres Verhaltens verarbeiten. EU-Anbieter müssen zwar nicht die von der DSGVO abweichenden deutschen Regelungen befolgen, für sie sollen aber dennoch die Aufsichtsbefugnisse der deutschen Aufsichtsbehörde gelten, sobald sie Kunden im Inland ansprechen oder deren Daten im Zusammenhang mit einer Verhaltensbeobachtung verarbeiten. D. h., deutsche Aufsichtsbehörden können die Vereinbarkeit des Verhaltens von EU-Anbietern mit der DSGVO im Inland überwachen. Im Lichte dessen erlangen die Regelungen der DSGVO zur Vollzugszusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten besondere Relevanz, da diese die Vollstreckung im EU-Ausland deutlich vereinfachen.

Noch nicht begonnen? Dann ist nun Eile geboten!

Alle Unternehmen sollten kurzfristig mit der Anpassung ihrer Datenverarbeitungen und organisatorischen Prozesse an die Vorgaben der DSGVO beginnen. Für die Herstellung der Vereinbarkeit der Datennutzungen mit der DSGVO bleiben nur noch rund 80 Tage Zeit. Sollte Ihr Unternehmen hierbei Unterstützung benötigen, können Sie sich gerne an unser Datenschutz-Team (Dr. Stefan Bolay, Dr. Stefanie Fuchs und Daniel Feuerbach) wenden. Dieses wird Ihnen gerne beratend zur Seite stehen.

Autoren:

Dr. Stefanie R. Fuchs
Senior Associate
Hambach & Hambach Rechtsanwälte
München

Rechtsanwalt Daniel Feuerbach,
DSB (TÜVCert)
Hambach & Hambach Rechtsanwälte
München

6. GIQ Magazine: European data protection regulations

EN

Macarena Rodicio, veröffentlicht in Gaming Intelligence Quarterly – GIQ Q4 S. 35

IN 2015, AFTER years of back-and-forth negotiations, the European Commission reached an agreement on the text of the new European General Data Protection Regulation (GDPR), replacing the out-of-date Data Protection Directive adopted in 1995.

The aim of the GDPR is to unify data protection laws across EU member states and place greater emphasis on accountability. Although many of its key points are similar to those currently in place, the new law has some far reaching and more meaningful implications.

Coming into force on 25 May, the new regime is set to have a significant impact on the online gambling industry.

One of the most notable differences, which has raised eyebrows, is the level of fines that can be imposed on those who breach their obligations. Under the new regulation, businesses can face fines of up to four per cent of their global annual turnover.

The reform also states that companies will be obliged to provide documented evidence of compliance. This means ensuring that members of management and organisational teams examine how they organise themselves around data management.

How a company collects, stores, manages and uses personal data will have a direct impact on the structure of the organisation.

Requirements under the new regime include an obligation to designate a data protection officer, broader rights for individuals such as the "right to be forgotten" and data portability, as well as stricter standards for obtaining valid consent and customer profiling requirements.

This will be the first time many of these gambling companies are required to produce documented evidence of compliance or appoint a data protection officer. All organisations headquartered in the EU will be impacted by the new GDPR.

The new law will also apply to companies outside the EU, which provide products and services to customers based within EU borders, and to companies that monitor the behaviour of EU citizens. Under the new scheme, EU authorities can take enforcement action against gambling operators based outside the EU but promoting their services in EU jurisdictions. Under existing legislation, many

service providers are not directly accountable for data protection infringements. This will no longer be the case under the GDPR, with data processors being held directly accountable for their responsibilities. One of the reasons behind the introduction of the GDPR is the misuse of personal data information by multinational corporations such as Facebook. While much of the attention has so far focused upon the possible fines that could be levied against companies, a potentially greater threat is the impact a breach could have on an organisation's public image. The impact of image damage is much higher with the GDPR than under the current legislation, as the GDPR imposes stricter reporting obligations in cases of infringements of personal data. In addition, individuals must be informed when their rights and freedoms are at risk.

Exactly how GDPR will be enforced remains uncertain, and many companies are unsure how best to put new compliance processes into place

It is unclear how data infringement offences will affect a business' image, but once a breach becomes public the damage will likely be critical. The goal of the new GDPR is to modernise the law and provide a higher level of safety for consumers. However, exactly how GDPR will be enforced remains uncertain, and many companies are unsure how best to put new compliance processes into place. Gambling companies have spent much time and money over the past few years setting up sophisticated systems to gather and process data on their customers. They are now faced with a race against time to ensure these processes are compliant with the new legislation. This is a major challenge for the industry, and will require significant planning to ensure a smooth transition. The penalties for failing to comply should provide ample motivation for operators to place GDPR compliance high on their list of priorities for 2018, but certainly some will be caught short. All the indications are that there will be zero tolerance for breaches, so those who do not suitably prepare will have to face the consequences.

Quelle: Gaming Intelligence Quarterly – www.gamingintelligence.com

In-House News

7. Auszeichnungen für Hambach & Hambach in 2018

Wir freuen uns, dass unsere Gründungspartner, Dr. Wulf Hambach und Claus Hambach LL. M., erneut mehrfach auf höchstem Niveau für das Jahr 2018 wie folgt ausgezeichnet wurden:

WHO'S WHO Legal:

"Hambach & Hambach is a leading German firm that specialises in telecommunication, internet media and entertainment law. The founding partners of the firm are highlighted in this year's research.

***Wulf Hambach** is a 'really well known' practitioner who is internationally recognised as a leading expert in gaming and gambling law.*

***Claus Hambach** is 'a top name for gambling law matters' who is widely respected for his extensive expertise in gaming tax law."*

Quelle: WHO'SWHOLEGAL GERMANY 2018

Chambers Global:

*"Sources view founding partner and leader of Hambach & Hambach Law Firm's gaming practice **Wulf Hambach** as 'someone who, over the years, has accumulated strong experience and an ability to navigate the choppy waters of the German market.' One impressed interviewee touted him as 'absolutely unquestionably the number one German gaming lawyer.'"*

Quelle: Chambers Global

8. Hambach & Hambach Team News

Robert Schippel LL. M. verstärkt seit dem 1. Januar 2018 unser Team als Senior Associate. Er wird unsere Kanzlei in den folgenden Bereichen unterstützen:

- Glücksspielrecht
- Werberecht (UWG, GlüStV, Werberichtlinie zum GlüStV)
- E-Commerce und M-Commerce
- IT Recht
- Geldwäscherecht
- Jugend- und Datenschutzrecht

Bevor Robert Schippel zu Hambach & Hambach wechselte, arbeitete er sechs Jahre im Rechtsreferat einer Landeslotteriegesellschaft mit Schwerpunkt Glücksspiel- und IT-Recht. Berufsbegleitend studierte er zudem an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg den Studiengang Informationsrecht, welchen er 2017 mit einem Master of Laws abschloss.

Maximilian Kienzerle verstärkt seit dem 31. Juli 2017 unser Team als Associate und unterstützt unsere Kanzlei in den folgenden Bereichen:

- Glücksspielrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Völker- und Europarecht

Maximilian Kienzerle studierte Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und der Universität Ottawa (Kanada) mit europarechtlichem Schwerpunkt. Im Rahmen seines Referendariats war er u.a. in der auf Presse- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei Stolzenberg (ehemals Oppenländer München) sowie in der renommierten Sozietät Redeker Sellner Dahs in Brüssel tätig. Sein Zweites Staatsexamen legte er in München ab.

9. Literaturempfehlungen

Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien

1. Auflage 2014,
erschienen im Verlag C.H. Beck, München

Hrsg.: Streinz/Liesching/Hambach,

Autoren von Hambach & Hambach:
Dr. Wulf Hambach, Claus Hambach, LL. M., Dr. Stefan Bolay, Dr. Bernd Berberich

Weitere Informationen finden Sie hier.

Die Herausgeber

Prof. Dr. Rudolf Streinz, Prof. Dr. Marc Liesching, RA und Dr. Wulf Hambach, RA sowie alle Autoren sind durch Praxiserfahrungen und wissenschaftliche Publikationen bestens im Glücksspielrecht ausgewiesen.

Das neue Glücksspielrecht

gilt seit 2012. Der Glücksspielmarkt wird damit teilweise liberalisiert und das staatliche Glücksspielmonopol aufgelockert. Zukünftig sollen bis zu 20 (Online-) Konzessionen (auch) für Anbieter von Sportwetten erteilt werden. Hinzu kommen 48 neue Online-Glücksspiel-Genehmigungen aus Schleswig-Holstein. Der neue Kommentar erläutert alle für das Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien maßgeblichen Vorschriften mit dem Schwerpunkt auf privaten Spieleangeboten in Rundfunk und Telemedien.

Aktuelle Praxislösungen

finden hier vor allem Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die Spieleanbieter beraten. Von dem Werk profitieren auch Referenten in Aufsichtsbehörden, Ordnungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowie Richter und Hochschullehrer.

Geleitwort von Prof Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des BVerfG a.D., zu Streinz/Liesching/Hambach, Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien

Quelle: Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien
1. Auflage 2014, veröffentlicht im Verlag C. H. Beck, München

Keine Materie des Öffentlichen Rechts hat in den letzten Jahren eine solch tiefgreifende und rasante Entwicklung genommen wie das Glücks- und Gewinnspielrecht, nicht zuletzt auch und vor allem das Recht der Sportwetten. Das hatte verschiedene Gründe, die zum Teil auf der technologischen Entwicklung basierten, teils aber auch auf rechtlichen Erwägungen sowohl unionsrechtlicher als auch verfassungsrechtlicher Art beruhten. Die Online-Medien und die in ihnen enthaltenen Angebote machen naturgemäß nicht mehr halt an nationalen Grenzen, erst recht nicht an Landesgrenzen in der bundesstaatlichen Ordnung Deutschlands. Vom Unionsrecht und von der dieses Recht verbindlich interpretierenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, aber auch von der deutschen Rechtsprechung, nicht zuletzt von der des Bundesverfassungsgerichts, gingen überdies wichtige Impulse zur Reform des deutschen Glücks- und Gewinnspielrechts aus. Die neuere Gesetzgebung ist hier insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur „kohärenten" Ausgestaltung sowie auch von der des Bundesverfassungsgerichts zur konsequenten und folgerichtigen Verfolgung und Umsetzung des vom Gesetzgeber selbst gewählten Schutzprinzips und Schutzniveaus geprägt. Alle diese Gründe haben das Rechtsgebiet des Glücks- und Gewinnspielrechts insgesamt von einem ursprünglich vorrangig durch das öffentliche Verwaltungsmonopol geprägte Gebiet hin zu einem stark liberalisierten Rechtsgebiet geführt, das allerdings immer noch und wahrscheinlich gerade deswegen immer wieder auch für die Praxis wichtige Detailfragen des Unionsrechts, des nationalen Verfassungsrechts sowie des Verwaltungs- und des Strafrechts aufwirft. So ist dieses Rechtsgebiet geradezu eine Fundgrube für juristisch-praktische Problemstellungen geworden. Diese werden auch noch dadurch angereichert, dass es in der Bundesrepublik Deutschland und in den für dieses Rechtsgebiet vorrangig zuständigen Bundesländern kein durchgehend einheitliches Rechtsregime gibt. Wegen seiner großen tatsächlichen und finanziellen Bedeutung steht hier der Onlinebereich durchaus im Vordergrund. Der vorliegende Kommentar erfüllt damit ein großes Bedürfnis sowohl der betroffenen Wirtschaftskreise als auch all derer, die dieses wichtige und interessante Rechtsgebiet in der praktischen Rechtsanwendung umzusetzen haben.

Hans-Jürgen Papier

Das neue Glücksspielrecht unter besonderer Berücksichtigung von Online-Glücksspielen

2017, erschienen bei PL Academic, Frankfurt am Main

Hrsg.: Tilman Becker

Autorin: Dr. Stefanie Ruth Fuchs

Dr. Stefanie Fuchs leistet einen Beitrag zur Debatte über den Reformbedarf des Glücksspielrechts. Sie analysiert die Glücksspielregulierung gemäß dem GlüStV 2012, vergleicht diesen Vertrag mit den Regelungen des ehemaligen GlüG SH und überprüft ihn auf seine Verfassungs- und Unionsrechtskonformität. Hierzu behandelt sie die einschlägige Rechtsprechung (insbesondere vom EuGH, BVerfG, BVerwG sowie BGH) und bespricht die Stellungnahmen der EU-Kommission. Abschließend folgt eine ökonomische Analyse. Da Sportwettveranstalter für ihre Wettangebote die Sportdatenbanken der Sportveranstalter verwenden, beantwortet dieses Buch die Frage, welche Rechte den Sportveranstaltern nach derzeitiger Rechtslage an ihren Sportdatenbanken zustehen und ob es sinnvoll wäre, neue Rechte zu schaffen.

10. Team Hambach & Hambach

Dr. Wulf Hambach

Partner

- Recht der digitalen Wirtschaft
- Regulierungsrecht
- Gewinn- und Glücksspielrecht
- Europarecht
- Regulierungs- und Lizenzverfahren

Claus Hambach LL. M.

Partner

- Glücksspielsteuerrecht (USt., Sportwettensteuer, Glücksspielabgaben etc.)
- Glücksspielrecht
- Strafrecht
- Prozess- und Vollstreckungsrecht

Dr. Stefan Bolay

Salary Partner

- Medien und Entertainment
- E-Commerce
- Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht
- IT und Datenschutzrecht

Dr. Bernd Berberich

Salary Partner

- Wett- und Glücksspielrecht
- Verwaltungs- und Vollstreckungsrecht
- Unions- und Verfassungsrecht
- Strafrecht

Dr. Stefanie R. Fuchs

Senior Associate

- (EU) Regulierung, öffentliches Wirtschafts- u. Verwaltungsrecht
- E-Commerce und M-Commerce
- Recht der elektronischen Zahlungsdienstleistungen
- IP/IT
- Werberecht
- Sportrecht
- Jugend- und Datenschutzrecht

Robert Schippel LL. M.

Senior Associate

- Glücksspielrecht
- Werberecht (UWG, GlüStV, Werberichtlinie zum GlüStV)
- E-Commerce und M-Commerce
- IT recht
- Geldwäscherecht
- Jugend- und Datenschutzrecht

Maximilian Kienzerle

Associate

- Glücksspielrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Völker- und Europarecht

Daniel Feuerbach

Rechtsanwalt, DSB (TÜV-Cert.)

- IT
- Datenschutz

11. Impressum

Die TIME Law News informieren Sie kostenlos über neue Entwicklungen aus dem deutschen und internationalen Recht der TIME-Branchen / Telekommunikation – IT – Medien & Entertainment.

Hambach & Hambach übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts der TIME Law News.

Bitte beachten Sie, dass die TIME Law News lediglich der Information dienen und eine anwaltliche Rechtsberatung unter keinen Umstanden ersetzen.

Ein Nachdruck (Zweitveröffentlichung) ist bei unentgeltlicher Weitergabe nur unter Nennung der Quelle und Adressangaben (im Internet zudem verlinkt) gestattet. Wir bitten zudem um Zusendung eines Belegexemplars.

Der TIME Law Newsletter ist beim nationalen ISSN-Zentrum für Deutschland registriert (ISSN1866-7848).

Herausgeber:
Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB

Anschrift:
Haimhauser Str. 1
80802 München
Tel. +49 89 389975-50
Fax +49 89 389975-60
www.timelaw.de
info@timelaw.de

Redaktionell verantwortlich:
Dr. Wulf Hambach

Redaktion:
Dr. Wulf Hambach (v.i.S.d.P.),
Claus Hambach LL. M., Dr. Stefan Bolay,
Dr. Bernd Berberich, Dr. Stefanie Fuchs,
Robert Schippel LL. M., Maximilian Kienzerle

Editorial details

TIME Law News offers gratuitous information on current development in European and international gaming law of the TIME industries / Telecommunication – IT – Media & Entertainment.

Hambach & Hambach do not accept any liability for the accuracy of the contents of TIME Law News.

Please note that TIME Law News is only meant to serve as a source of information and can under no circumstances replace legal advice by a lawyer.

Re-printing (second publishing) is only admitted in case of gratuitous dissemination and under the condition of quoting the source and address information (on the internet with the additional requirement of a link). Please also provide us with a specimen copy.

The TIME Law Newsletter has been registered with the national ISSN centre for Germany (ISSN 1866-7848).

Publisher:
Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB

Address:
Haimhauser Str. 1
80802 Munich, Germany
Tel. +49 89 389975-50
Fax +49 89 389975-60
http://www.timelaw.de
info@timelaw.de

Responsible editor:
Dr Wulf Hambach

Editors:
Dr Wulf Hambach (responsible according to the German press law),
Claus Hambach LL. M., Dr Stefan Bolay,
Dr Bernd Berberich, Dr Stefanie Fuchs,
Robert Schippel LL. M., Maximilian Kienzerle

Hambach & Hambach
LAW|TAX

www.timelaw.de